

**Bebauungsplanänderung Sandroggen
Stadt Neuenburg am Rhein**

„Flurstücke 4470, 4470/1 und 4470/2“

**Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung
schützenswerter Arten
(Vorabschätzung)**

Verfasser: Freiraum und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 19.12.2016 Sommerhalter

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Gebietsbeschreibung	3
3. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen	4
4. Maßnahmenvorschläge für die Bebauungsplanung zur Wahrung der ökologischen Funktion.....	5
5. Zusammenfassung	6

Bildanhang

Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde aufgrund zeitlicher Aspekte des Planverfahrens und aufgrund der sehr überschaubaren Habitatstrukturen im innerörtlichen Bereich von Neuenburg als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit einer Geländebegehungen im Dezember 2016 durchgeführt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1.wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),

2.wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),

3.Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Auswirkung des Bebauungsplanes im bereits bebauten Ortskern von Neuenburg soll mögliche Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten abgeschätzt. Hierzu erfolgt eine Potentialabschätzung unter Berücksichtigung des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg ZAK und auf der Grundlage von Ortsbesichtigung. Die gutachterliche Einschätzung soll dazu dienen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf das Vorkommen zu beurteilen und die potentiellen Auswirkungen auf potentiell vorkommende Arten einzuschätzen.

2. Gebietsbeschreibung

Bei der untersuchten Fläche mit einer Gesamtgröße ca. 1.355 m² handelt es sich um innerörtliche bisher unbebaute Baugrundstücke im Siedlungsgebiet von Neuenburg. Die Fläche wird von einer steil abfallenden Hangkante durchzogen und ist durch einen geschlossenen, teilweise ruderalisierten Grünlandbewuchs mit verschiedenen hochwüchsigen Gräsern, Kriechendes Fingerkraut, Spitzwegerich, Brennnessel, Einjähriges Berufskraut,

ARTENSCHUTZFACHLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG

Seite 4 von 6

Kleinblütige Königskerze, Gemeine Schafgarbe, Kanadisches Berufskraut u.a. gekennzeichnet. Weiterhin finden sich zwei kleiner Sträucher (Hasel, Forsythie) und eine Birke (Stammdurchmesser ca. 0,35 m) auf der Fläche. Den westlichen Gebietsrand bildet der Klemmbach, welcher durch einen Zaun vom Baugebiet abgegrenzt ist. Eingriffe in das Fließgewässer sind nicht vorgesehen.

Die Biotopstrukturen im oder unmittelbar am Untersuchungsgebiet sind von ihrer Ausprägung, Lage und Ausstattung am ehesten für siedlungsnah Ubiquisten geeignet.

3. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen

Eine Potenzialabschätzung der Fläche im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt unter Berücksichtigung des **Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg ZAK** und auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung des Büro FLA Wermuth im November 2016.

Potenzialabschätzung Insekten

Die Grünlandflächen im Gebiet bietet ein Nahrungsangebot für Insekten, von denen nur häufige und weit verbreitete Arten zu erwarten sind. Die Stadt Neuenburg am Rhein besitzt eine besondere Schutzverantwortung für Arten der Insektengruppen Heuschrecken, Tagfalter/Widderchen, Wildbienen und Laufkäfer, deren natürlicher Lebensraum vor allem in der Trockenaue liegt und damit zu weit von diesem wenig geeigneten, fragmentarischen und anthropogen überformten Sekundärlebensraum entfernt ist.

Potenzialabschätzung Reptilien

Für die Artengruppe **Reptilien**, welche für die vorkommende Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes im ZAK genannt ist, z.B. die **Zauneidechse (Lacerta agilis)**, erscheint das Planungsgebiet aufgrund der bestehenden innerstädtischer Lage und fehlender Habitate (Steinhaufen, Gebüsche mit Saumbiotopen, Besonnungsplätzen) ungeeignet zu sein. Auch das Vorkommen der **Mauereidechse (Podarcis muralis)** kann in diesem innerstädtischen Bereich mit fehlenden Nahrungshabitaten weitgehend ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Zauneidechsen und Mauereidechse konnten im direkten Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Potenzialabschätzung Vögel

Schützenswerte Vogelarten nach dem ZAK, welche auf anthropogene Habitatstrukturen, wie unbewohnte Gebäude, Ställe, Dachböden etc. vorkommen könnten, wie z.B.

Alpensegler Apus melba

Mehlschwalbe Delichon urbicum

Rauchschwalbe Hirundo rustica

Weißstorch Ciconia ciconia

scheiden wegen des Fehlens von Gebäuden auf der Untersuchungsfläche aus. Die Gebäude auf den angrenzenden Grundstücken sind dauerhaft von Menschen bewohnt und bewirtschaftet.

Aufgrund der innerörtlichen Lage, mit angrenzenden Straßen wirken Lärm, Licht und sonstige Störeffekte auf das Planungsgebiet ein.

Geeignet ist das Gebiet daher überwiegend für solche Arten, die keine hohen Ansprüche an die Umgebung stellen und deren Lebensraum weitgehend auf Gehölzstrukturen der Siedlungen beschränkt bleibt. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich um weitverbreitete Arten des Siedlungsbereiches, wie z.B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink oder Rotkehlchen handelt.

Aufgrund der innerstädtischen Lage mit den geschilderten Störwirkungen und des Fehlens von geeigneten Bruthabitaten im Planungsgebiet ergeben sich daher keine Hinweise auf wertgebende Vogelarten des ZAK, Rote-Liste-Arten oder Anhang IV-FFH-Arten.

Potenzialabschätzung Fledermäuse

Das Gebiet selbst besitzt kaum Lebensraumpotenziale für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. Der im Gebiet erfasste Baum ist zu jung und weist augenscheinlich keine Höhlungen auf (Wochenstuben in Baumhöhlen). Es konnten bei den Begehungen keine Höhlen festgestellt werden, jedoch kann das Vorhandensein solcher Strukturen aufgrund der schlechten Einsehbarkeit der Baumkronen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (Höhlenbäume, Zugang zu Dachstühlen etc). kann dem Gebiet daher keine essentielle Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse (Wochenstuben, Winterquartier) zugesprochen werden.

4. Maßnahmenvorschläge für die Bebauungsplanung zur Wahrung der ökologischen Funktion

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen weist die Fläche keine essentielle Bedeutung für wertgebende Arten im Gebiet auf. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Für die ubiquitären Arten, v.a. Vögel und Fledermäuse sollten auf generelle Schutzmaßnahmen z.B. bei Fällung des erfassten Einzelbaumes, durch Rodung im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar geachtet werden. Vor dem Fällen ist der Baum hinsichtlich vorhandener potenzieller Fledermausquartiere und auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

5. Zusammenfassung

Artenschutzfachlich sind wegen der gegebenen Verhältnisse keine erheblichen Konflikte zu erwarten. Das Gebiet besitzt höchstwahrscheinlich keine Relevanz im Hinblick auf einzelne geschützte Tierarten oder den Artenschutz allgemein.

Aus den dargestellten Gründen sind für die genannten Artengruppen keine weitergehenden artenschutzfachlichen Untersuchungen im Gebiet erforderlich.

Bildanhang:



Abb.1 Baugrundstück an der Mühlestraße



Abb. 2 Grünfläche mit Hangkante